

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. April 1941, Nummer 8

Autor: Frei, H. / Kreis, Hans / Zollinger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

25. APRIL 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Zur Volksabstimmung vom 25. Mai über die Altersversicherung — Zum Budget für das Jahr 1941 — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Zur Volksabstimmung vom 25. Mai über die Altersversicherung

Am 25. Mai findet im Kanton Zürich die Volksabstimmung über die Altersversicherung statt. Die Bedeutung, welche dem Abstimmungsergebnis zukommt, reicht weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Annahme oder Verwerfung der Vorlage sind von entscheidendem Einfluss auf die Entwicklung des Versicherungsgedankens in der Schweiz. Es geht aber noch um mehr. Das Zürcher Volk wird am 25. Mai darüber entscheiden, ob es zu einer grossen sozialen Tat bereit ist, ob es gewillt ist, sich über kleinliche Bedenken hinwegzusetzen, um in einer Zeit, die vom Zerstörungsgeist beherrscht wird, eine bedeutsame Aufbauarbeit zu leisten.

Was bringt uns das Gesetz über die Altersversicherung?

Das Gesetz verlangt von jedem Einwohner des Kantons Zürich vom 20. bis 65. Altersjahr eine jährliche Prämienzahlung von 18 Franken. Dafür leistet die Versicherungskasse in den ersten 10 Jahren an ca. 30% der über 65 Jahre alten Männer und Frauen einen Fürsorgebeitrag von 300 Fr. pro Jahr. Nach Ablauf der 10 Jahre erweitert sich der Kreis der Unterstützten auf mindestens 36% der Greise; die Rente erhöht sich auf 400 Fr. pro Person oder 720 Fr. pro Ehepaar. Nach weiteren 20 Jahren steigt die Zahl der Rentenbezüger weiter an, und im Jahre 1988, d. h. dann, wenn die heute Zwanzigjährigen das 65. Altersjahr erreicht haben, kann die Vollversicherung eingeführt werden. Vom Jahre 1952 an bezahlt die Kasse ferner ein Sterbegeld von 200 Fr. an bedürftige Hinterlassene, wenn der Verstorbene beitragspflichtig war.

Während der ersten 10 Jahre, der sog. *Fürsorgeperiode*, überträgt das Gesetz die Verteilung und Auszahlung der Rente der «Stiftung für das Alter». Der jährliche Beitrag der Kasse an die Stiftung beträgt in dieser Zeit 5,2 Millionen Franken. Mit dieser Summe können 17 000 Greise unterstützt werden. Heute unterstützt die Stiftung für das Alter im Kanton Zürich 7200 Personen; der Beitrag des Kantons beträgt 1,2 Millionen Franken. Das Gesetz bringt somit schon für die 1. Periode eine Vermehrung der Zahl der Rentenempfänger um mehr als 100% und eine Erhöhung der Unterstützungssumme auf das Vierfache.

Im Jahre 1952 beginnt die Periode der *Bedarfsversicherung*. Die jährlichen Leistungen der Kasse wachsen in dieser Zeit von 7,5 Millionen Franken im Jahre 1952 bis auf 11,5 Millionen im Jahre 1972. Die Rentenempfänger werden während dieser Periode von den Gemeinden ausgewählt. Zu diesem Zwecke sind in allen Gemeinden «Rentenkommissionen» zu

bilden, denen die Aufgabe zufällt, aus der Zahl der Alten in jeder Gemeinde diejenigen auszuwählen, die am ehesten einer Rente bedürfen. Um die Rentenkommissionen von den Armenpflegern deutlich zu unterscheiden, bestimmt das Gesetz, dass Mitglieder der Armenpflege der Rentenkommission nicht angehören dürfen. Keine Rente erhält, wer durch den Bezug derselben nicht von dauernder Armengenössigkeit bewahrt werden kann. Dadurch soll erreicht werden, dass diese Renten nicht zur Entlastung der Armenpflegern herangezogen werden, sondern einer möglichst grossen Zahl von Greisen zugute kommen.

Nach Ablauf der ersten 20 Jahre der Bedarfsversicherung, d. h. vom Jahre 1972 an, kann durch Beschluss des Kantonsrates die Zahl der Rentenbezüger weiter vermehrt oder der Betrag der Rente erhöht werden. Der Kantonsrat hat es dannzumal in der Hand, eine möglichst nützliche Verteilung der verfügbaren Mittel zu erzielen. Ist seinerzeit einmal bei günstiger Wirtschaftslage die Zahl der Bedürftigen klein, so kann die auf den Einzelnen fallende Rente höher gehalten werden. Ist die Not unter den Alten allgemeiner, so wird man sich auf kleinere Renten beschränken müssen, um an möglichst vielen Orten helfen zu können. Der Entscheid hierüber kann nicht heute schon getroffen werden; es gehört dazu die volle Kenntnis der dannzumaligen Sachlage. — Einen ähnlichen Entscheid wird der Kantonsrat im Jahre 1988 zu fällen haben. Das Gesetz lässt die Frage offen, ob der Kantonsrat dann bei einer Rente von 400 Fr. die Vollversicherung einführen, oder ob er unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Rente die Bedarfsversicherung beibehalten will.

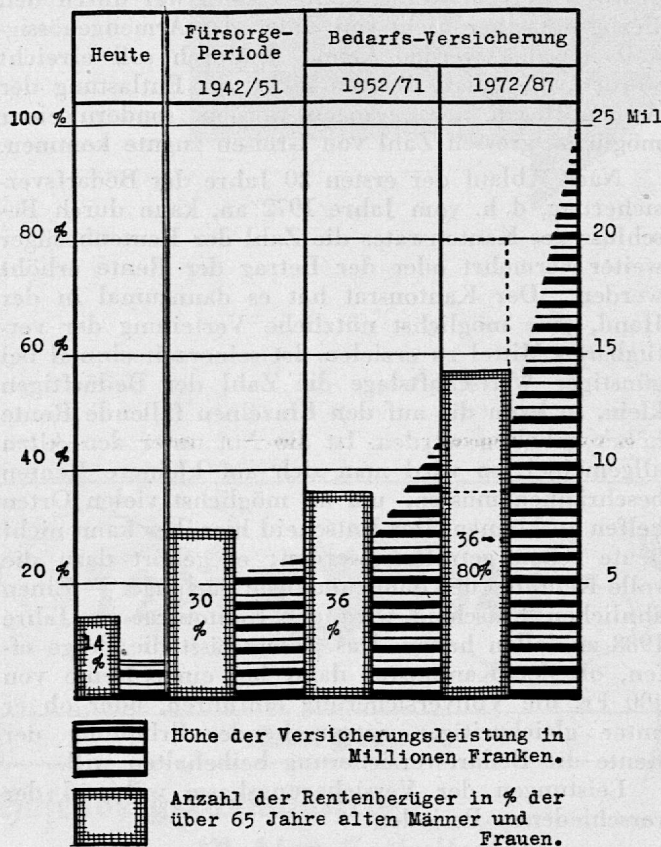
Leistungen der Versicherungskasse während der verschiedenen Perioden:

Siehe Darstellung auf Seite 302.

Diese Versicherungsleistungen wären ohne wesentliche Zuschüsse vonseiten des Staates nicht möglich. Das Gesetz sieht eine jährliche Subvention von 1,5 Millionen Fr. vor. Ferner stellt der Kanton seinen Versicherungsfonds in der Höhe von 32 Millionen Fr. der Kasse zur Verfügung. Er übernimmt auch den Zinsausfall, wenn in einem Rechnungsjahr die Reinverzinsung des Kassenvermögens weniger als 4% beträgt. Schliesslich wird der Altersversicherung auch noch eine Bundessubvention zufließen, die vom Jahre 1942 an mindestens 1,8 Millionen Fr. ausmachen wird. Zudem übernehmen Staat und Gemeinden die Verwaltungskosten und allfällige Ausfallprämien, in Fällen, wo durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität etc. ein Versicherter ausserstande ist, die Prämie zu bezahlen.

Ist der lange Weg bis zum Inkrafttreten der Vollversicherung notwendig?

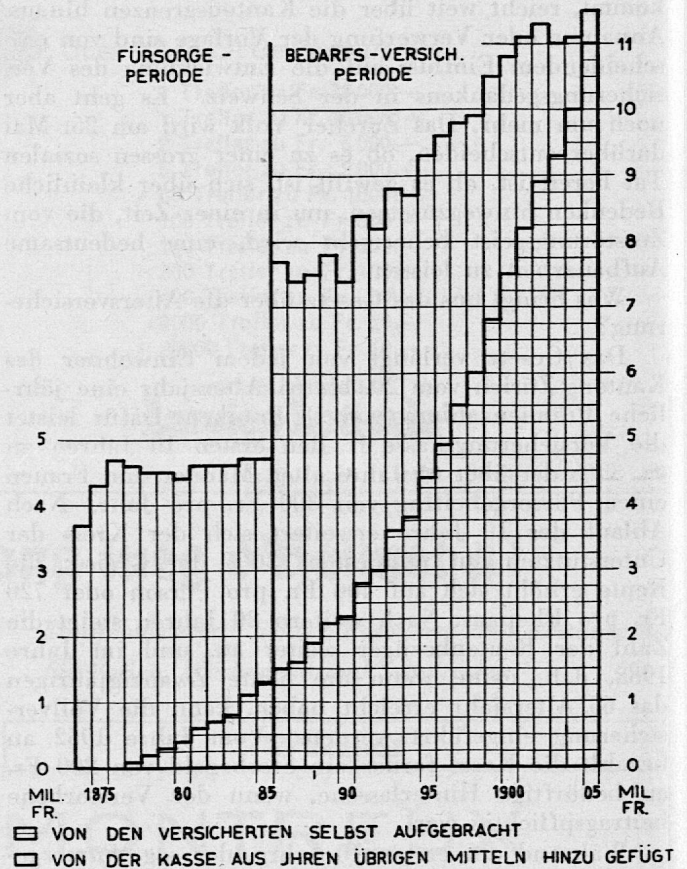
In der Diskussion über die Altersversicherung spielte die Frage: «Kapitaldeckungsverfahren oder Umlageverfahren» eine wesentliche Rolle. Sie wird sicher auch während des Abstimmungskampfes erneut aufgeworfen werden. Während für die staatlich konzessionierten privaten Versicherungen das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschrieben ist, weil allein dieses Verfahren die Ansprüche der Versicherten zu garantieren vermag, kommt bei staatlicher Versicherung sehr oft das Umlageverfahren zur Anwendung. Dieses beruht darauf, dass die jährlich eingehenden Prämien im wesentlichen sofort in Renten umgelegt werden. Sein Vorteil besteht darin, dass mit den Versicherungsleistungen sofort begonnen werden kann, während beim Kapitaldeckungsverfahren jeder Versicherte selbst durch Bezahlung von Prämien für die spätere Versicherungsleistung aufkommen muss. Welche der beiden Methoden kommt bei der vorliegenden Versicherung zur Anwendung?



Grundlegend für den Aufbau der Versicherung war die Struktur unserer Bevölkerung. Infolge der zunehmenden Ueberalterung unseres Volkes wird in den nächsten Jahren die Zahl der in Betracht fallenden Rentner rasch steigen, während die Anzahl der Prämienzahler eher abnehmen wird. Dieser Umstand schliesst die Anwendung des Umlageverfahrens aus, da schon nach kurzer Zeit wegen der erhöhten Ausgaben und der verminderten Einnahmen entweder die Prämien erhöht oder die Renten reduziert werden müssten. Ohne Zuschüsse des Staates ergäben sich beim Umlageverfahren bei einer Prämie von 18 Fr. per 1. Jan. 1941 Renten in der Höhe von 145 Fr., per 1. Jan. 1960 noch solche von 100 Fr. Eine konstante Versicherungsleistung bei gleichbleibender Prämie kann nur durch das Kapitaldeckungsverfahren erreicht werden.

Wollte man nun aber bei der Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens sofort mit der Vollver-

sicherung beginnen, wäre ein Deckungskapital von ca. 500 Millionen Franken notwendig. Es steht aber nur ein Versicherungsfonds von 32,7 Millionen und eine totale jährliche Subvention von 3,3 Millionen Franken zur Verfügung. Um trotz der geringen Mittel schon beim Versicherungsbeginn mit der Rentenauszahlung, wenn auch erst in bescheidenem Umfange, anfangen zu können, musste ein gemischtes Verfahren zur Anwendung gelangen. Es besteht in der Hauptsache darin, dass die vom Staate zur Verfügung gestellten Mittel umgelegt, die Versicherungsprämien dagegen kapitalisiert werden. Beim Beginn der Vollversicherung im Jahre 1988 wird der ganze Versicherungsfonds umgelegt sein, während die jährlichen Subventionen von 3,3 Millionen Franken weiterhin der Kasse zur Verfügung stehen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Leistungen der Altersversicherung an die verschiedenen Jahrgänge während den ersten 30 Jahren:



Der Kanton Zürich ist bei der Konstruktion seines Versicherungsprojektes bewusst neue Wege gegangen. Der Umstand, dass diese neue Versicherungsart noch nirgends erprobt wurde, erleichtert die Kritik an der Vorlage sehr. Sicher lässt sich in guten Treuen das eine und andere daran bemängeln. Man wird z. B. einwenden, die Renten seien zu klein für eine ausreichende Hilfe. Wir müssen diesem Einwande beipflichten, und jeder unter uns würde eine höhere Rente begrüßen. Was haben aber die bedürftigen Alten davon, wenn das Gesetz aus diesem Grunde abgelehnt werden sollte? Statt 400 Franken Zuschuss im Jahr erhielten sie weiterhin gar nichts. Es wird wohl auch niemand im Ernste glauben, dass nach der Ablehnung der Vorlage bald etwas besseres geschaffen werden könnte. Eine Versicherung, die höhere Leistungen vorsieht, setzt bessere Zeiten voraus. Kommen wieder einmal solche, so bildet gerade

die heutige Vorlage ein wertvolles Fundament, auf dem weitergebaut werden kann. — Ein weiterer Einwand richtet sich gegen die Bedarfsversicherung; es sei sehr schwer, eine objektive Auswahl der Bedürftigen zu treffen. Die eidgenössische Versicherungsvorlage vom Jahre 1931 sah die Vollversicherung vor. An dieser Vorlage wurde am stärksten beanstandet, dass man allen Prämienzahlern, unbekümmert um ihre finanzielle Lage, eine Rente ausrichten wolle. Es sei dies eine unverantwortliche Verzettelung der Gelder, welche in erster Linie den Bedürftigen zugute kommen sollten. — Gewiss, wir Lehrer werden voraussichtlich nicht in die Lage kommen, die Versicherungskasse in Anspruch nehmen zu müssen. Wir wollen uns darüber freuen und um so bereitwilliger den Beitrag an das Versicherungswerk leisten.

In schweren Zeiten wie den heutigen finden destruktive Kräfte einen guten Nährboden. Als Staatsbürger und Erzieher haben wir die Pflicht, ihnen mit aller Kraft entgegenzuwirken, denn nicht Neid und Missgunst bauen einen Staat auf, sondern gegenseitiges Verstehen und gegenseitiges Helfen. Nicht der Abbau der Sozialleistungen hilft unserm Volke über die schweren Zeiten hinweg, sondern deren Ausbau zum Wohle möglichst vieler. Die zürcherische Lehrerschaft wird daher überall und bei jeder Gelegenheit für das Versicherungswerk eintreten.

Im Mai 1939 wurde in Zürich die Schweizerische Landesausstellung eröffnet. Ihre prachtvolle Höhenstrasse ist uns noch in lebhafter Erinnerung. Im Mai 1941 hat das Zürcher Volk Gelegenheit zu zeigen, ob der Geist der Höhenstrasse in ihm noch wach ist.

Im Auftrag des Kantonalvorstandes:
H. Frei.

Zum Budget für das Jahr 1941

Der Vorstand hat das vorliegende Budget auf Grund der im Entwurf vorliegenden Jahresrechnung 1940 aufstellen können. Bei Fr. 11 600.— Einnahmen und Fr. 13 100.— Ausgaben ist ein Rückschlag von Fr. 1500.— vorgesehen. In diesem Rückschlag ist eine Einlage von Fr. 500.— in den Fonds für a.-o. gewerkschaftliche Aufgaben enthalten, so dass sich der zu erwartende Vermögensrückschlag um diesen Betrag vermindert.

Aus Anerkennung der grossen Opfer, die die militärpflichtigen Kollegen im Vergleich zu den dienstfreien Mitgliedern gegenwärtig tragen müssen, beschliesst der Vorstand, der Delegiertenversammlung die Beibehaltung des auf die Hälfte reduzierten Jahresbeitrages zu beantragen für Kollegen, die von der ersten Mobilisation bis 30. Juni 1941 mehr als 200 Dienstage geleistet haben. Da es ungefähr 650 Kollegen waren, die im Jahr 1940 von der Reduktion Gebrauch machten, dürfte auch für das Jahr 1941 ein Ausfall von annähernd Fr. 2100.— zu erwarten sein gegenüber dem Normaljahr 1939, das bei Mitberechnung der verspätet eingegangenen Jahresbeiträge einer Sektion an Jahresbeiträgen Fr. 13 100.— ergeben hätte.

Die Ausgaben weisen nur geringfügige Abweichungen vom Budget des Vorjahres auf. Bestätigungswahlen fallen keine ins Rechnungsjahr 1941. Eine wesentliche Erhöhung ist vorzusehen für die Steuern, hat doch der ZKLV Fr. 240.— als Wehropfer zu tragen. Die vielen Einzelrückerstattungen von Jahresbeiträgen bedingt ein merkliches Anwachsen der

Postcheckgebühren. Der Titel 4, Päd. Beobachter, kann unverändert bleiben, weil gleichzeitig mit einer Reduktion der Nummernzahl auf voraussichtlich 19 eine ganz erhebliche Steigerung der Druckkosten in Kauf genommen werden muss.

Da naturgemäss unter den Einnahmen Mindestbeträge, unter den Ausgaben dagegen Höchstbeträge eingesetzt werden müssen, hofft der Vorstand, der Rechnungsabschluss werde günstiger ausfallen als der Budgetabschluss.

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung einen Jahresbeitrag von Fr. 7.— wie bisher unter Beibehaltung der erwähnten Reduktion für diensttunende Mitglieder.

Der Zentralquästor:
A. Zollinger.

Budget pro 1941

	Rechnung 1939	Budget 1940	Budget 1941
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	12 467.25 ¹⁾	11 400.— 650.— ²⁾	11 000.— ³⁾
2. Zinsen	575.15	550.—	550.—
3. Verschiedenes	8.40	50.—	50.—
4. Päd. Beobachter	40.—	—.—	—.—
Total	13 090.80	12 650.—	11 600.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	3 704.10	4 000.—	4 000.—
2. Del.-Vers. des ZKLV	472.85	500.—	500.—
3. Schul- u. Standesfragen	228.70	500.—	500.—
4. Päd. Beobachter	3 441.80	3 100.—	3 100.—
5. Drucksachen	149.45	300.—	300.—
6. Bureau und Porti	1 096.50	1 100.—	1 100.—
7. Rechtshilfe	201.10	400.—	400.—
8. Unterstützungen	168.—	300.—	300.—
9. Zeitungen	104.60	80.—	90.—
10. Passivzinsen, Gebühren	34.55	50.—	60.—
11. Steuern	115.55	150.—	350.—
12. Schweiz. Lehrerverein	273.50	400.—	400.—
13. Festbesoldetenverband	1 128.40	1 200.—	1 200.—
14. Ehrenaufgaben	46.—	100.—	100.—
15. Ausl. Schweizerschulen	—.—	—.—	—.—
16. Verschiedenes	122.—	200.—	200.—
17. Bestätigungswahlen	—.—	400.—	—.—
18. Fonds für ausserordentl. gewerkschaftl. Aufgaben	700.—	500.—	500.—
19. Schweiz. Lehrertag und Pädagogische Woche	500.—	—.—	—.—
Total	12 487.10	13 280.—	13 100.—
C. Abschluss			
Einnahmen	13 090.80	12 650.—	11 600.—
Ausgaben	12 487.10	13 280.—	13 100.—
Vorschlag	603.70	630.—	1 500.—
Rückschlag			

1) fehlt 1 Sektion 2) eine Sektion zweimal 3) Wehrmänner 3.50

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

Schluss.

Die Zeitspanne, die vom Ende des Weltkrieges bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Völkerringens reicht, beschlägt der Werdegang des neuen Lehrerbildungsgesetzes, schliesst man die Vorarbeiten für dessen Inkraftsetzung mit ein. Er begann mit hochgeschraubten Hoffnungen der Lehrerschaft, sofern man in der Kundgebung der Schulsynode deren massgebende Willensäusserung erblicken will, und war

dann an Enttäuschungen für sie so reich. Der Sieg in diesem 20jährigen Ringen liegt unzweifelhaft bei den beharrenden Kräften. In bezug auf Ausbildungsdauer und Ausbildungsart stellt das Gesetz einen Kompromiss dar, dem die Lehrer neuerdings ihr Hauptpostulat, die Hochschulbildung opfern mussten. Ihm zum Durchbruch zu verhelfen, schien zwar von Anfang an ziemlich aussichtslos, und in der Folgezeit erwiesen sich alle Anstrengungen zu einer auch nur teilweisen Verwirklichung dieser Forderung als vergeblich.

Man hat nicht verfehlt, im Jubiläumsjahr der zürcherischen Volksschule, in dem recht eigentlich der Tiefpunkt in den Bemühungen um ein zeitgemässes Lehrerbildungsgesetz liegt, Vergleiche zu ziehen mit jener fast unerhört anmutenden gesetzgeberischen Schöpferkraft des zur Herrschaft gelangten Liberalismus. Sie sind begreiflicherweise für die heutige Generation nicht schmeichelhaft ausgefallen. Aeusserlich ist der Unterschied freilich frappant. Allein eine Gegenüberstellung der dreissiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts und unserer Epoche ist nur erlaubt, wenn sie die Voraussetzungen berücksichtigt, unter denen sich damals und heute die legislative Tätigkeit vollzog. Erst wenn diese in eine Betrachtung einbezogen werden, ergibt sich ein richtiges Bild und wird gleichzeitig auch der Unterschied von einst und jetzt verständlich. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt überdies, dass das harte Ringen um das Lehrerbildungsgesetz durchaus keine Einzelercheinung ist, sondern seine Entstehungsart ganz in der Linie derjenigen früherer Schulgesetze liegt. Schulfragen sind in der Regel eng verquickt mit Weltanschauungsgrundsätzen und daher geeignet, tiefgehende Divergenzen zu enthüllen und die Geister zu scheiden. Da überdies Reformen auf diesem Gebiet gewöhnlich neue Anforderungen an den Fiskus zu stellen pflegen, so spielen auch materielle Erwägungen hierbei eine Rolle. Die Generation von 1830 war in der beneidenswerten Lage, eine moderne leistungsfähige Volksschule und die dafür erforderliche Lehrerbildung ins Leben rufen zu können, waren doch beide vorher durchaus ungenügend. Jene Männer arbeiteten zudem unter den günstigsten Bedingungen, die überhaupt denkbar waren. Eine elementare Volksbewegung gab ihnen den nötigen Rückhalt, wenngleich als Memento darauf hingewiesen werden muss, dass unter den Postulaten des Ustertages dasjenige einer «durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens» erst an 15. Stelle stand. 1930 bestand jedoch eine Volksschule, der kaum jemand das Prädikat «gut» versagen wird, und eine Lehrerschaft, die zwar nicht eine für die Gegenwart vorbildlich zu nennende Berufsausbildung besass, aber im allgemeinen redlich bestrebt und dank ihrer Vorbildung befähigt war, sich weiter zu bilden und dadurch allzu grossen Schaden, welcher der Schule aus der versäumten Anpassung der Lehrerbildung an die Forderungen einer neuen Zeit zu entstehen drohte, zu verhüten vermochte. Die Schulgesetzgebung vor hundert Jahren, einsetzend in der Zeit eines sich ankündigenden ungeahnten Wirtschaftsaufschwungs, ist ausserdem das Werk eines in seiner Zusammensetzung äusserst homogenen Parlamentes, das seine legislative Arbeit nicht der Genehmigung des Souveräns zu unterstellen brauchte. Die wichtigsten Gesetze stammen sodann aus den ersten Jahren der liberalen

Aera, in denen eine Opposition gegen den neuen Staatskurs noch wenig in Erscheinung trat. Der Zürichputsch und die vorübergehende konservative Herrschaft bewirkten auch nach der Ueberwindung der letzteren eine deutliche Verlangsamung in der Durchführung von Schulreformen. Das Unterrichtsgesetz von 1859, ein vorsichtiges Werk und grossenteils nur die Kodifizierung bereits bestehender Gesetze, brauchte, obschon noch in die Zeit der repräsentativen Demokratie fallend, neun Jahre zu seiner Entstehung. Der Uebergang zur reinen Volksherrschaft vollends hat einem von Enthusiasmus diktierten stürmischen Tempo auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung ein für allemal ein Ende bereitet. Davon zeugen die wuchtige Verwerfung der Sieberschen Schulvorlagen von 1872, die zugleich ein schönes Beispiel liefert für die bisweilen in gänzlich entgegengesetzter Richtung sich kundgebende Einmütigkeit von Parlament und Volk. Wiederum mussten mehr denn 20 Jahre verstreichen, bis zur Verwirklichung der «brennendsten Forderung», der achtklassigen Primarschule, nachdem eine Gesetzesvorlage im Referendum einem reinen Zufallsmehr von einigen hundert Stimmen zum Opfer gefallen war. Diese Volksabstimmung zwang zum Verzicht auf weitergehende Forderungen wie die Fortbildungsschule. Somit haben die Bemühungen um das Lehrerbildungsgesetz wiederum die Erfahrung erhärtet, dass nur behutsames, auf politische, religiöse und wirtschaftliche Faktoren Rücksicht nehmendes Vorgehen in der Schulgesetzgebung zum Ziele führen kann. Die Befürchtung des demokratischen «Landboten», der nach der Abstimmung vom 14. April 1872 schrieb: «Brillante' Resultate werden wir wohl künftig nicht herausbringen», hat sich bewahrheitet. Die Einführung des Kantonsratsproporz und die dadurch begünstigte politische Parteizersplitterung hat die Gesetzgebung noch heikler gestaltet.

Das Postulat der Universitätsbildung der Lehrer ermangelt der Zugkraft im Volk, das darin in erster Linie eine Standesfrage sieht. Eine in Seminarien ausgerüstete Lehrerschaft hat die schweizerische Volksschule auf ihre hohe Stufe gebracht. Es musste daher in der Bevölkerung der Glaube fehlen, dass diese in unserem Lande heute noch fast ausschliesslich bestehende Bildungsart überholt sei, um so mehr, als angesehene Pädagogen je und je aus Ueberzeugung die Hochschulbildung abgelehnt und sich für die Berufsschulen eingesetzt haben. Hier möge nur das Zeugnis des Mannes stehen, dem wohl alle, die in seiner jahrzehntelangen Lehrtätigkeit am Seminar Küssnacht von ihm ihr berufliches Rüstzeug erhielten, ein dankbares Andenken bewahrt haben werden. Adolf Lüthi, gefragt, was er von der Universitätsbildung der Primarlehrer halte, sagte: «Wenn ich mich auf den gewerkschaftlichen Standpunkt stelle, muss ich für die Hochschulbildung sein; lasse ich mich aber von pädagogischen Erwägungen leiten, so bin ich dagegen».

Möge die neue Lösung mit ihrer Bildungstrennung und der Verlegung der Berufsbildung in eine Oberstufe, wo sich der angehende Lehrer ausschliesslich, mit konzentriertem Interesse und in einem reiferen Alter auf sein künftiges Arbeitsfeld vorbereiten wird, die von ihr zum Wohl der Jugend zu erhoffenden Früchte zeitigen.